

Rechtsschutz im vbob

Mitglieder des vbob erhalten bei Streitigkeiten in beruflichen und gewerkschaftlichen Angelegenheiten Rechtsschutz durch

- Rechtsberatung
- Gewährung von Verfahrensrechtsschutz

Rechtsschutz in diesem Sinne wird für Fragen des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung gewährt.

Rechtsberatung

Die Rechtsberatung führt grundsätzlich der vbob Verbandsjustiziar sowohl mündlich als auch schriftlich durch.

vbob Mitglieder können sich unmittelbar an den Verbandsjustiziar wenden. Sie sollten jedoch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der zuständigen Fachgruppe von ihrem Vorhaben verständigen.

Die Kontaktaufnahme zum vbob Verbandsjustiziar erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle oder das Hauptstadtbüro.

Falls es geboten ist, kann der Verbandsjustiziar den Rechtsuchenden auch die Möglichkeit eröffnen, eines der fünf Dienstleistungszentren des dbb beamtenbund und tarifunion in Hamburg, Berlin, Bonn, Mannheim und Nürnberg zu konsultieren.

Ein unmittelbarer Zugang zu einem der dbb Dienstleistungszentren ist nicht möglich.

Gewährung von Verfahrensrechtsschutz

Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

Verfahrensrechtsschutz wird nur in den Fällen gewährt, die nach Erwerb der Mitgliedschaft entstanden sind.

Auf den nachfolgenden Seiten können Sie sich mit unserer Rechtsschutzordnung vertraut machen.

Rechtsschutzordnung des vbob

§ 1 Allgemeines

Der vbob – Gewerkschaft Bundesbeschäftigte gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz nach Maßgabe dieser Rechtsschutzordnung.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung sind die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens nach Wahl des Bundesvorstandes.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Mitglieds in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Mitglieds im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Frauenbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensfrau / Vertrauensmann für Schwerbehinderte. Der materielle Umfang des Rechtsschutzes ergibt sich im Einzelnen aus den Vorgaben der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Rechtsschutzvoraussetzungen

- (1) Verfahrensrechtsschutz wird nur gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nach der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb zulässig ist.
- (2) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Verfahrensrechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt.
- (3) Verfahrensrechtsschutz wird nur gewährt, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der

Mitgliedschaft entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.

(4) Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 nach dieser Rechtsschutzordnung durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder durch den Dienstherrn/Arbeitgeber erfolgt, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 5 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

(1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist grundsätzlich vor der Klageerhebung zu stellen.

(2) Anträgen auf Gewährung von Rechtsschutz sind eine eingehende Darstellung des Sachverhalts und die zur Beurteilung der Sache notwendigen Unterlagen beizufügen. Der Bundesvorstand kann die zuständige Fachgruppe um Stellungnahme bitten.

(3) Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt der Bundesvorstand die Art der Prozessvertretung. Dazu kann er sich der vom „dbb beamtenbund und tarifunion“ eingerichteten Dienstleistungszentren bedienen. Die Bestellung eines Prozessbevollmächtigten durch das Mitglied selbst bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.

(4) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.

(5) Über den Antrag auf Rechtsschutz entscheidet der Bundesvorstand. In Eilfällen entscheiden der Bundesvorsitzende und ein Mitglied des Bundesvorstandes gemeinsam.

(6) In den mit Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren wird der Bundesvorstand über den wesentlichen Verlauf und das Ergebnis informiert.

(7) Vergleiche dürfen nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes geschlossen werden. Wird ein Vergleich ohne Zustimmung geschlossen, ist der Bundesvorstand berechtigt, die Rechtsschutzzusage zu widerrufen und ggf. bereits geleistete Zahlungen auf entstandene Rechtsschutzkosten zurückzufordern.

(8) Der Bundesvorstand ist berechtigt, dass in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Mitglieds tun.

§ 6 Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung erfolgt unentgeltlich.
- (2) Bei Verfahrensrechtsschutz werden grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes getroffen werden. Reisekosten eines Mitglieds werden nicht vergütet.
- (3) Von den Kosten des Verfahrensrechtsschutzes hat das Mitglied 10 v.H. der entstandenen Kosten selbst zu tragen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- (4) Die Kosten im Verfahrensrechtsschutz werden nach Beendigung des Verfahrens abgerechnet. Dem Mitglied gegen den Prozessgegner zustehende Ansprüche auf Kostenerstattung werden vom Erstattungsbetrag abgezogen. Soweit der Verband mit Zahlungen gem. § 6 Abs. 5 in Vorlage getreten ist, hat das Mitglied Kostenerstattungen Dritter bis zur Höhe der erbrachten Leistungen zurückzuerstatten
- (5) In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag Vorschüsse gezahlt werden.
- (6) Die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes sind von den Mitgliedern zurückzuerstatten, wenn sie vor Ablauf von drei Jahren nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus dem vbob ausscheiden.

§ 7 Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz

- (1) Die Gewährung von Rechtsschutz stellt eine freiwillige satzungsmäßige Leistung nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden persönlichen und sachlichen Ressourcen dar.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Rechtsschutz besteht nicht.
- (3) Insbesondere gelten auch im Verhältnis des vbob zu seinen Mitgliedern die Regelungen der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Ablehnung von Rechtsschutz oder der Niederlegung des Mandats sinngemäß.

§ 8 Entzug des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn das Mitglied gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung verstößt. Das Mitglied hat in solchen Fällen bereits gezahlte Kostenvorschüsse zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn das Mitglied aus dem Verband ausscheidet.

(2) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, kann der Bundesvorstand den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.

§ 9 Haftung

Eine Haftung des Verbandes, seiner Organe und der Mitglieder seiner Organe im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegeben ist.

§ 10 In Kraft treten

Diese Rechtsschutzordnung tritt am 10.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsschutzordnung vom 02.10.1999 außer Kraft.